

Verein Zirkus Chnopf

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Zirkus Chnopf» besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Zirkus Chnopf ist eine Zirkus-Theater-Compagnie im Bereich des zeitgenössischen Zirkus' mit dem Ziel der Förderung junger Talente. Er produziert regelmässig Freilichtspektakel, in welchem Künstler*innen gemeinsam mit Jugendlichen unter professionellen Bedingungen auftreten und auf Tour gehen.

Im Rahmen des Vereinszwecks pflegt der Verein die Zusammenarbeit mit dem «Verein Zirkusquartier Zürich» und anderen lokalen Tanz- und Theaterschaffenden.

Zur Zweckerfüllung kann der Verein Liegenschaften erwerben, mieten, pachten, verwalten und veräussern und alle Geschäfte tätigen, die den Zweck des Vereins fördern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und strebt keinen Gewinn an.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Erträge aller Art, Beiträge von Mitgliedern und Zuwendungen Dritter.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten welcher über die Aufnahme abschliessend entscheidet.

Aktiv Mitwirkende (Arbeitnehmer*innen des Vereins, Zivildienstleistende, Jugendliche über 18 Jahren, Mitglieder des Vorstands sowie langfristig beschäftigte Ehrenamtliche) sind während der Dauer ihrer Anstellung bzw. Funktion automatisch Mitglied und somit stimmberechtigt.

5. Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Aktiv Mitwirkende (siehe Artikel 4) sind von dieser Verpflichtung befreit.

Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag für das volle Jahr, in dem sie aufgenommen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder der Vorstandsfunktion

7. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die entsprechende Erklärung muss vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung des betreffenden Jahres beim Vorstand eingehen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid endgültig.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

10. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich vor dem 31. Mai nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Vereinsversammlungen einberufen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Abänderung der Statuten
- Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten zwingend vorbehalten sind.

An der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem Mehr der vertretenen Stimmen. Für die Änderung von Artikel 2 oder einen Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller vertretenen Stimmen.

11. Einberufung

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder mittels E-Mail eingeladen.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer eines Jahres bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Dem Vorstand muss ein Mitglied des Vereins «Zirkusquartier Zürich» angehören.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

13. Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, welche nicht gemäss Gesetz oder Statuten zwingend einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Er kann die Geschäftsführung an eine Drittperson delegieren.

14. Organisationsreglement

Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement («Organisationsreglement des Vorstands»).

Er regelt darin insbesondere:

- die Geschäftsführung
- die Unterschriftenregelung
- die Organisation der Sitzungen
- die Beschlussfassung
- eine allfällige Spesenentschädigung

15. Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese kann aus einer oder mehreren natürlichen Personen oder aus einer juristischen Person bestehen. Die Revisionsstelle wird jeweils für die Dauer eines Jahres bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

16. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

17. Auflösung des Vereins

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 22. April 2023 angenommen worden. Sie ersetzen integral die vorher geltenden Statuten. Sie treten per sofort in Kraft.

Zürich, 22.4.2023